

# AMTSBLATT

## der Bezirksregierung Düsseldorf

Nr. 6

Düsseldorf, Samstag, den 30. Juli

1949

**Inhalt:** Neuordnungsmaßnahmen zur Beseitigung von Kriegsfolgen S. 23; Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur S. 23; Satzungsänderung des Niersverbandes S. 23; Apothekenbetriebsrechte S. 23, 24; Öffentliche Belobigungen S. 24, 25; Anordnung und Ausführungsbestimmungen zum Schutz der Bienen S. 24, 25; Ladenschlußzeiten offener Verkaufsstellen S. 25; Pfleger für kulturgeschichtliche Altertümer S. 25; Warnung vor Fritz Josephs S. 25; Stellvertretender Standesbeamter S. 25; Wegeeinziehung S. 25, 26; Personalmeldungen S. 26.

### Bekanntmachungen der Zentralbehörden

#### 77. Bekanntmachung.

##### **Betrifft: Neuordnungsmaßnahmen in der Stadt Wuppertal.**

In der Stadt Wuppertal werden Neuordnungsmaßnahmen zur Beseitigung von Kriegsfolgen vorgenommen. Die Neuordnung wird von der Stadt als Selbstverwaltungsaufgabe durchgeführt.

Düsseldorf, den 23. April 1949.

Der Minister für Wiederaufbau  
des Landes Nordrhein-Westfalen.

In Vertretung: Rühl.

#### 78. Bekanntmachung.

##### **Betrifft: Neuordnungsmaßnahmen in der Stadt Neuß.**

In der Stadt Neuß werden Neuordnungsmaßnahmen zur Beseitigung von Kriegsfolgen vorgenommen. Die Neuordnung wird von der Stadt als Selbstverwaltungsaufgabe durchgeführt.

Düsseldorf, den 23. Mai 1949.

Der Minister für Wiederaufbau  
des Landes Nordrhein-Westfalen.

In Vertretung: Rühl.

#### 79. Zulassung

##### **als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur.**

Der Vermessungsingenieur Helmut Muche, geboren am 9. März 1916 in Haan (Rhld.), ist von mir als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur gemäß § 3 Abs. 1 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20. 1. 1938 — RGBl. I, S. 40 — zugelassen und in die Liste der Öffentl. best. Vermessungsingenieure des Landes Nordrhein-Westfalen unter Nr. M 10/49 eingetragen. Diese Zulassung erfolgt auf jederzeitigen Widerruf und gilt nur für den Regierungsbezirk Düsseldorf. Niederlassungsort ist Haan (Rhld.).

Düsseldorf, den 28. Juni 1949.

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen.

### Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

#### 80. Satzungsänderung des Niersverbandes in Viersen.

Auf Grund des § 10 der Ersten Wasserverbandsverordnung vom 3. September 1937 — RGBl. I, S. 933 — in Verbindung mit § 99 der von mir unter dem 2. August 1938 übergangsweise in Kraft gesetzten Satzung

des Niersverbandes werden die §§ 3 und 5 dieser Satzung nach Anhörung des Vorstandes und des Ausschusses des Niersverbandes mit Zustimmung des Herrn Wirtschaftsministers des Landes Nordrhein-Westfalen wie folgt geändert:

#### § 3

- (1).....  
1. ....  
2. ....  
3. .... bleibt bestehen.  
4. ....  
5. ....

Zu 4. und 5.,

soweit sie mit einem Beitrag von mindestens 100 DM zu den Verbandslasten veranlagt werden.

- (2).....  
(3).....  
(4)..... bleibt bestehen.

#### § 5

(1) Der Niersverband ist verpflichtet, die gemäß § 88 zu Beiträgen Herangezogenen auf ihr Verlangen in den Niersverband aufzunehmen, die im § 3 (1) unter 4. und 5. Genannten jedoch nur, sofern sie den vorgeschriebenen Mindestbeitrag erreichen.

(2)..... bleibt bestehen.

Düsseldorf, den 6. Juli 1949.

Der Regierungspräsident.

Im Auftrage: Driver.

#### 81. Apothekenbetriebsrecht.

Mit Genehmigung des Herrn Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen soll nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen insonderheit unter Berücksichtigung der Erlasse vom 5. 7. 1894 und 23. 11. 1905 für den Ortsteil Dahl-Jessinghausen in Wuppertal eine Apotheken-Neukonzession als Wartepotheke errichtet und vergeben werden.

Geeignete Bewerber werden hierdurch aufgefordert, bis zum 1. September 1949 ihr Gesuch unter Beifügung der durch die Runderlasse des Oberpräsidenten der Nordrheinprovinz vom 8. 2. 1946 — M 642/VI A III/4 — über Ausschreibung von Apothekenbetriebsrechten und Festsetzung des Betriebsberechtigungsalters vorgeschriebenen Unterlagen, sowie unter Beachtung der Bestimmungen des Runderlasses des Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. 11. 1948 — II A 3—40—0 — schriftlich bei mir einzureichen. Gemäß Erlaß des Herrn Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. 5. 1949 — II A 3 — ist den Bewerbungsunterlagen ein Nachweis der zur Verfügung stehenden Geldmittel beizufügen.

Bewerber mit einem Betriebsberechtigungsalter von weniger als 15 Jahren können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden.

Die Entscheidung über das Gesuch wird den Bewerbern mitgeteilt. Auf Anfragen nach dem Stande der Angelegenheit kann Auskunft nicht erteilt werden.

Düsseldorf, den 7. Juli 1949.

Der Regierungspräsident. Im Auftrage: Dr. Josten.

82. Mit Genehmigung des Herrn Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen soll nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen in Sonderheit unter Berücksichtigung der Erlasse vom 5. 7. 1894 und 23. 11. 1905 für Wuppertal-Wichlinghausen, in Höhe der Kreuzung Allensteiner Straße - Kreuzstraße, eine Apotheken-Neukonzession errichtet und vergeben werden.

Geeignete Bewerber werden hierdurch aufgefordert, bis zum 1. September 1949 ihr Gesuch unter Beifügung der durch die Runderlasse des Oberpräsidenten der Nordrheinprovinz vom 8. 2. 1946 — M 642/VI A III/4 — über Ausschreibung von Apothekenbetriebsrechten und Festsetzung des Betriebsberechtigungsalters vorgeschriebenen Unterlagen, sowie unter Beachtung der Bestimmungen des Runderlasses des Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. 11. 1948 — II A 3—40—0 — schriftlich bei mir einzureichen. Gemäß Erlaß des Herrn Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. 5. 1949 — II A 3 — ist den Bewerbungsunterlagen ein Nachweis der zur Verfügung stehenden Geldmittel beizufügen.

Bewerber mit einem Betriebsberechtigungsalter von weniger als 25 Jahren können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden.

Die Entscheidung über das Gesuch wird den Bewerbern mitgeteilt. Auf Anfragen nach dem Stande der Angelegenheit kann Auskunft nicht erteilt werden.

Düsseldorf, den 7. Juli 1949.

Der Regierungspräsident. Im Auftrage: Dr. Josten.

### 83. Bekanntmachung.

Der Chemiarbeiter Heinrich Hansen aus Opladen hat am 7. März 1949 die fünf- und siebenjährigen Geschwister Horst und Elli Weiand durch geschicktes und mutiges Handeln vom Tode des Ertrinkens errettet.

Im Namen des Herrn Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen erteile ich dem Retter eine öffentliche Belobigung.

Düsseldorf, den 8. Juli 1949.

Der Regierungspräsident: Baurichter.

### 84. Anordnung zum Schutze der Bienen gegen unsachgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

Auf Grund des § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes in der Fassung vom 21. Januar 1926 (GS. S. 83) wird hiermit folgendes angeordnet:

#### § 1

(1a) Zum Schutze der Bienen ist es verboten, blühende Obstbäume und -sträucher sowie andere blühende gärtnerische und landwirtschaftliche Kulturpflanzen mit insektentötenden Pflanzenschutzmitteln zu behandeln.

(1b) Die Bekämpfung von Unkräutern ist während der Blüte derselben mit Mitteln, die gleichzeitig insektentötend wirken, verboten.

(2) Besteht in Ausnahmefällen die Notwendigkeit zur Behandlung von Kulturpflanzen oder Unkräutern während der Blüte mit insektentötenden Pflanzenschutzmitteln, so muß diese Maßnahme in sachgemäßer Weise durchgeführt werden. Die Eigentümer der in einem Umkreis von 2 km befindlichen Bienenstöcke sind mindestens 24 Stunden vorher von der Durchführung der Behandlung zu verständigen.

(3) Die Ausführungsbestimmungen zu dieser Anordnung enthalten die notwendigen Erläuterungen zu vorstehenden Bestimmungen.

#### § 2

Obstbäume und -sträucher sowie andere gärtnerische und landwirtschaftliche Kulturpflanzen, die in einem Abstand bis zu 30 m von Bienenständen und Bienenränken stehen, dürfen auch vor und nach der Blüte nur außerhalb der Hauptflugzeit nach rechtzeitiger Verständigung der Eigentümer benachbarter Bienenstöcke mit insektentötenden Pflanzenschutzmitteln behandelt werden.

#### § 3

Die Bestimmungen des § 1 gelten nicht für die Behandlung von Reben und Kartoffeln sowie für die mit Zustimmung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durchgeführten wissenschaftlichen Forschungen und Versuche.

#### § 4

Weitere Ausnahmen als die in den § 1 Ziffer 2 und § 3 zugelassenen, die sich aus besonderen Notständen ergeben, können von dem zuständigen Pflanzenschutzamt in Bonn nach Anhörung des zuständigen Landesverbandes der Imker zugelassen werden.

#### § 5

Übertretungen dieser Anordnung werden gemäß § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes mit Geldstrafen bis zu 150 DM oder mit Haft bestraft.

#### § 6

Die Anordnung tritt mit der Bekanntgabe im Amtsblatt der Bezirksregierung in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Juli 1949.

Der Regierungspräsident: Baurichter.

### 85. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung zum Schutze der Bienen gegen unsachgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

Auf Grund des § 1 meiner Verordnung zum Schutze der Bienen gegen unsachgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln vom 13. Juli 1949 werden hiermit nachstehende Ausführungsbestimmungen erlassen:

Zu § 1 (1a)

Unter „zu behandeln“ werden alle Verfahren verstanden, die zur Bekämpfung von Krankheiten und Schädlingen an Kulturpflanzen und zur Vernichtung von Unkräutern Verwendung finden. Am gebräuchlichsten ist das Spritzen und Stäuben; es kann aber auch ein Vernebeln oder Verschwelen von Pflanzenschutzmitteln in Frage kommen.

Zu § 1 (2)

a) Unter „sachgemäß“ durchzuführen wird die Anwendung von Mitteln und Verfahren verstanden, die nach Konzentration und Aufwandmenge sowie nach Art und Zeit ihres Einsatzes üblich sind und vom aml. Pflanzenschutzdienst empfohlen werden.

Etwaige Reste von Spritz- und Stäubemitteln sind so zu beseitigen, daß sie für die Bienen nicht erreichbar sind.

b) Als Pflanzen, bei denen in Ausnahmefällen eine Behandlung auch während der Blüte in Frage kommt, sind zu nennen:

Obstbäume in Mischbeständen. Bei dem engen Stand vieler Obstanlagen ist auch bei vorsichtiger Durchführung der Maßnahmen nicht zu vermeiden, daß blühende Obstbäume getroffen werden;

Himbeeren bei starker Schädigung der Knospen und Blüten durch Himbeerkäfer;

Spargel bei starker Überhandnahme des Spargelkäfers;

Senf bei plötzlichem starken Auftreten der Kohlblattwespen und der Blattläuse;

Kümmel gegen die Kümmelmotte;

ferner Bohnen, Samenträger von Kohl- und Rübenarten, von Rettich und gärtnerischen Zierpflanzen.

Düsseldorf, den 13. Juli 1949.

Der Regierungspräsident: Baurichter.

#### 86. Anordnung zur Regelung der Ladenschlußzeiten offener Verkaufsstellen.

Auf Grund der Verordnung über den Ladenschluß vom 21. 12. 1939/9. 1. 1942 (RGBl. I 1939, Seite 2471/1942, S. 4) wird folgendes angeordnet:

##### § 1

1. Offene Verkaufsstellen aller Art, mit Ausnahme der Apotheken, müssen an Wochentagen in der Zeit von 19 Uhr bis 7 Uhr geschlossen sein.

2. Bei der Festsetzung der Verkaufszeit innerhalb der nach Absatz 1 zulässigen Offenhaltungszeit sind die für Gehilfen, Arbeiter und Lehrlinge geltenden Vorschriften über die Arbeitszeit, die Sonntagsruhe und den Jugendschutz zu beachten.

3. Für den Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen sind §§ 41a und 105b bis 105 h der Gewerbeordnung maßgebend.

##### § 2

1. Offene Verkaufsstellen aller Art, einschließlich der Apotheken, dürfen an Samstagnachmittagen grundsätzlich nicht früher geschlossen werden als an den übrigen Wochentagen.

2. Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 bedürfen meiner Zustimmung; sie können für den gesamten Einzelhandel oder für einzelne Arten von offenen Verkaufsstellen (Branchen), jedoch nicht für einzelne Verkaufsstellen beantragt werden.

##### § 3

An den offenen Verkaufsstellen ist ein Aushang mit der Angabe der Offenhaltungszeit so anzubringen, daß er von außen deutlich sichtbar ist.

##### § 4

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden nach § 25 der Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 (RGBl. I, S. 446) bestraft.

##### § 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Anordnung über die Regelung der Offenhaltungszeit vom 1. April 1946 und die auf Grund dieser Anordnung von den Verwaltungen der Stadt- und Landkreise getroffenen Regelungen sowie die Anordnung über die Regelung des Dienstbetriebes (Ladenschluß) der Öffentlichen Apotheken vom 29. April 1947 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Düsseldorf, den 13. Juli 1949.

Der Regierungspräsident: Baurichter.

#### 87. Bekanntmachung.

Der Bademeister Kurt Renard aus Essen hat am 10. März 1949 Frau Elisabeth Schulz durch geschicktes und mutiges Handeln vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Im Namen des Herrn Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen erteile ich dem Retter eine öffentliche Belobigung.

Düsseldorf, den 13. Juli 1949.

Der Regierungspräsident. In Vertretung: Schwidden.

#### 88. Bekanntmachung.

Mit Erlaß des Herrn Kultusministers vom 4. Juli 1949 — III K 1 — 45/3 — 2291/49 sind zu Pflegern für kulturgeschichtliche Bodenaltertümer für die Zeit vom 1. Juli 1949 bis 30. Juni 1951

Herr Konrektor Ferdinand Nauen, Schiefbahn, Bez. Düsseldorf, Pastoratsstraße 27, für die Stadtkreise M. Gladbach, Neuß, Rheydt, Viersen und den Landkreis Grevenbroich,

und Herr Oberstudienrat W. Rehm, Kleve, Richard-Wagner-Straße 27, für den Kreis Kleve ausschließlich der Stadt Goch, der Gemeinde Pfalzdorf und der Ämter Asperden, Keppeln und Uedem, jedoch einschließlich der in diesen Bezirken gelegenen Anteile des Staatsforstes Reichswald bestellt.

Düsseldorf, den 20. Juli 1949.

Der Regierungspräsident.

Im Auftrage: Beckmann i. V.

#### 89. Warnung!

Wie das Bayerische Landesamt für Wiedergutmachung mitteilt, hat der Herr Generalanwalt Dr. Auerbach einem Herrn Fritz Josephs aus Schwandorf am 1. Juni 1949 eine Empfehlung ausgestellt. Diese Empfehlung ist irrtümlich ausgehändigt worden. Sollte sie bei irgendeiner Dienststelle vorgezeigt werden, so ist sie sofort einzuziehen. Es handelt sich bei Josephs um einen Kriminellen, der sich seine Aufnahme in die VVN mit unwahren Angaben erschlichen hat und der bereits seit Januar 1949 ausgeschlossen und der Staatsanwaltschaft zur Aburteilung übergeben wurde.

Bei Auftauchen des J. bitte ich, entsprechend zu verfahren und mir sofort zu berichten.

Düsseldorf, den 26. Juli 1949.

Der Regierungspräsident. Im Auftrage: Bölling.

#### Bekanntmachungen anderer Behörden

#### 90. Bestellung eines stellvertretenden Standesbeamten.

Mit Genehmigung des Herrn Oberkreisdirektors in Grevenbroich vom 23. Juni 1949 habe ich die Geschäfte eines weiteren stellvertretenden Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Buderich dem Gemeindeinspektor Ludwig Junkersdorf widerruflich übertragen.

Buderich, den 4. Juli 1949.

Die Gemeindeverwaltung.

#### 91. Bekanntmachung.

Es ist beabsichtigt, den zwischen den Grundstücken der Erbgemeinschaft Hüsches, Lank-Latum, Kurze Str. 3, Flur 2, Parzelle Nr. 545/108 und 107 und der Ehefrau Alfred Kindl, Lank-Latum, Kurze Str. 5, Flur 2, Parzelle Nr. 847/110 und 547/109 durchführenden Weg als öffentlichen Weg einzuziehen.

Etwaige Einsprüche gegen die Einziehung des Wegestückes sind gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von 4 Wochen, die mit dem Tage nach Ausgabe des diese Bekanntmachung enthaltenden Amtsblattes der Bezirksregierung Düsseldorf beginnt, bei dem Unterzeichneten anzubringen. Der Plan kann während der Einspruchsfrist auf Zimmer 5 des Bürgermeisteramtes Lank eingesehen werden.

Lank, den 11. Juli 1949.

Die Amtsverwaltung.

#### Personalnachrichten der Bezirksregierung Düsseldorf

##### 92. Ernennungen.

Oberregierungs- und -baurat Alexander Schaefer zum Regierungsbaudirektor.

Dezernent Dr. Schnitzler zum Regierungsrat bei der Außenstelle des Wiederaufbauministeriums in Essen.

##### Versetzungen.

Regierungsinspektor Landwehr zum Kultusministerium Nordrhein-Westfalen.

Regierungsinspektor Rösen zum Innenministerium Nordrhein-Westfalen.

##### Versetzung in den Ruhestand.

Oberregierungs- und -baurat Dohmen.

##### Sterbefälle.

Regierungsinspektor Richard Kawczyk am 2. Juli 1949 verstorben.

##### Aufhebungen.

Regierungsinspektor Romberg von der Regierungskasse in Essen zurück an die Bezirksregierung Düsseldorf.

Regierungsinspektor Erbe vom Wiederaufbauministerium zurück an die Bezirksregierung Düsseldorf.